

Fakultät Management, Kultur und Technik Institut für Duale Studiengänge

Besonderer Teil der Prüfungsordnungen für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang

Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.) Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 02.04.2014, genehmigt vom Präsidium am 07.05.2014, veröffentlicht am 12.05.2014

# § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienrichtungen:
  - Betriebswirtschaft
  - Wirtschaftsingenieurwesen

Die Studienrichtung wird vor Aufnahme des Studiums gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist möglich.

- (2) Die Studienzeit, in der das Studium einer Studienrichtung abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten acht Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.
- (3) Das Studium erfolgt berufsintegrierend.

#### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad

- "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.) in der Studienrichtung Betriebswirtschaft,
- "Bachelor of Engineering" (abgekürzt B.Eng.) in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen.

Wird die Bachelorprüfung beider Studienrichtungen bestanden, verleiht die Hochschule beide Grade.

# § 3 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung festgelegt.

#### § 4 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Bei einem Wechsel der Studienrichtung werden erworbene Leistungspunkte anerkannt.
- (2) Die Einstufung in ein höheres Semester erfolgt gemäß dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung.

## § 5 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des siebten und höheren Semesters

Zu den Prüfungsleistungen des siebten und höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten vier Semestern zugeordneten Module erworben hat.

## § 6 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge festgelegten Voraussetzungen nachgewiesen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten fünf Fachsemester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist mit der Verkündung der Abschlussnote im Zeugnis bestanden.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.